

Amtliches Kreis-Blatt

für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Zeitzeile oder deren Raum 15 Hg. Wochenzeile 60 Hg.	Ausgabenstellen: In Diez: Rosenstraße 28. In Ems: Admerstraße 25.	Druck und Verlag von D. Chr. Sommer, Ems und Diez.
Nr. 32	Diez, Samstag den 7. April 1917	57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Betr. Zuckerverkauf.

Gegen jeden Nummerabschnitt 6 der Zuckerkarte des Unterlahn-Kreises können in der Zeit vom 7. bis 30. April 1917. in den Kolonialwarengeschäften

750 Gramm Zucker oder Kandis entnommen werden. Die Herren Bürgermeister werden ersucht, dies ortsüblich bekannt zu machen.

Diez, den 4. April 1917.

Kreis-Zuckerstelle.

M. 3470.

Diez, den 3. April 1917.

**An die Herren Bürgermeister
der in Betracht kommenden Gemeinden!**

Betr. Metallversand.

Seit 30. d. Mts. besteht auf den preussischen Staatsbahnen Stützpunktsperrre, die voraussichtlich einige Wochen dauern wird; da hierdurch auch die Metallsendungen betroffen werden, so erlaube ich Sie, mit dem Anrollen der Stützpunktsendungen nicht eher zu beginnen als bis Sie nach vorherigem Benehmen mit der Güterabfertigung sich die Ueberzeugung verschafft haben, daß die Metalle auch wirklich zum Versand angenommen werden.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Zuckerstadt.**

J.-Nr. H. 197.

Diez, den 4. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf Anordnung der Bezirksfleischstelle erlaube ich, mir bestimmt bis zum Dienstag, den 10. April ds. Js. zu berichten: 1. wieviel Rindvieh haltende Haushaltungen in Ihrer Gemeinde vorhanden sind, 2. wieviel Haushaltungen nur 1 Stück Rindvieh besitzen, 3. wieviel Haushaltungen 2 Stück Rindvieh besitzen (Kälber zählen nicht).

Der Termin ist unter allen Umständen genau einzuhalten. Die Berichte sind unmittelbar an die Bezirksfleischstelle in Diez zu richten.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. Pa. 123/3. 17. R. R. A.,

**betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
von Rohdachpappen und Dachpappen aller Arten.**

Vom 5. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 *) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 787) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 **) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Aus-

gaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verpackt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und weiter hergestellten Rohdachpappen, Teerdachpappen und teerfreie Dachpappen jeder Art und Stärke.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubt gilt bereits das Zerschneiden der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände in folgenden Fällen erlaubt:

- 1 zur Erfüllung eines Auftrags des königlichen Ingenieur-Komitees;
- 2 zur Erfüllung derjenigen Aufträge aus am Stichtage (§ 8) vorhandenen Vorräten, welche bis zum 5. April 1917 von einer staatlichen oder kommunalen Behörde erteilt waren, vorausgesetzt, daß auch alle auf diese Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bis zum 5. April 1917 abgeschlossen worden sind;
- 3 auf Grund eines Freigabescheins.

Bordrucke der Freigabescheine sind von dem Kriegsauschuß der Rohpappen- und Dachpappenindustrie, Berlin NW., Tortheenstraße 31, anzufordern, von dem Bauherren für jeden Bau besonders in dreifacher Ausfertigung auszufüllen und an den Kriegsauschuß der Rohpappen- und Dachpappenindustrie einzusenden.

Die Entscheidung auf den gestellten Antrag erfolgt durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- 1 die Verarbeitung von Rohdachpappen zu Dachpappen;
- 2 die Verarbeitung derjenigen Mengen, deren Veräußerung und Lieferung gemäß § 4 gestattet ist;
- 3 den Selbstverarbeitern und Selbstverbrauchern die einmalige Verarbeitung einer Gesamtmenge von je 2000 Quadratmeter Rohdachpappe und Dachpappe aus den eigenen Vorräten.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer monatlichen Meldepflicht, sobald und solange die Vorräte eines Meldepflichtigen (§ 7) die zur einmaligen Verarbeitung freigegebenen Mengen (§ 5 Ziffer 3) übersteigen.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

- 1 alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- 2 gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
- 3 Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tag im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 5. April 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den späteren Meldungen der am Beginn des zehnten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die späteren Meldungen sind bis zum zwanzigsten Tage eines jeden Monats an das Weistoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich-preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu erstatten.

§ 9.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldebögenen zu erfolgen, die bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich-preussischen Kriegsministeriums, Sektion Bf. (Vordruckverwaltung) unter Angabe der Vordrucksnummer Bf. 12746 anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldebögen ist mit deutlicher Unterschrift und mit genauer Adresse zu versehen.

Der Meldebogen darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Auf einem Meldebogen dürfen nur die Vorräte ein und desselben Eigentümers oder ein und desselben Lagerhalls gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Ueberföndung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftsbeileilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11.

Ausnahmen von der Bekanntmachung.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind ausgenommen:

- 1 Dachpappen, welche sich im Besitz oder Eigentum des kgl. Ingenieur-Komitees befinden;
- 2 im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Dachpappen und Rohdachpappen;
- 3 die Dachpappen und Rohdachpappen, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung zur Verwendung für einen Bau bereits auf der zugehörigen Baustelle lagerten;
- 4 die nach dem 5. April 1917 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollaussland) eingeföhrten Dachpappen und Rohdachpappen. Die besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

5. Den Militärurlaubern dürfen nur Reichs-Reisebrotmarken ausgehändigt werden und zwar in der Höhe, wie die allgemeine Brotversorgung des Kreises vorsieht, das sind heute 250 Gr. Brot und vom 16. April 23. Js. ab 215 Gr. Brot täglich. Die Zahl der mit Reichs-Reisebrotmarken versehenen Militärurlaubern ist in den monatlich vorzulegenden Berichten genau anzugeben. Die Militärurlaubern sind für die Dauer ihrer Reise von der Front nach dem Urlaubsziel von ihren Truppenteilen ausreichend mit Brot versorgt, was bei der Ausgabe zu beachten ist.

6. Zu § 4 der Verordnung bemerke ich noch, daß auch bei längeren Reisen die Aushändigung von Reichs-Reisebrotmarken die Regel bilden soll, nicht die Ausstellung eines Brotkarten-Abmeldecheines. Wenn jemand nicht weiß, ob er 3 W. in drei oder vier Wochen, in zwei oder drei Monaten usw. nach seinem Wohnsitz zurückkehren wird, so ist hierin eine Reise von unbestimmter Dauer im Sinne der Brotversorgung nicht zu erblicken.

7. Zu § 6 wird sich die Ortsbehörde bei Ausländern, die nach Ausweis ihres Passes bereits aus einem anderen inländischen Kommunalverband zugereist sind, durch die Befragung des betreffenden Ausländers und im Zweifelsfalle durch Rücksprache bei der Ortsbehörde des letzteren Kommunalverbandes oder auf andere geeignete Weise darüber zu vergewissern haben, ob und gegebenen Falles für welchen Zeitraum der Passinhaber etwa schon mit Reichs-Reisebrotmarken versehen ist.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Bekanntmachung

über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. Vom 22. März 1917.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

I. Die noch in den Händen der Erzeuger befindlichen Vorräte an Brotgetreide, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten, allein oder mit anderen Früchten gemengt, und an Schrot (Graupen, Bräse) und Mehl, das aus diesen Früchten hergestellt ist, werden für die Ernährung des Volkes in Anspruch genommen, und zwar zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sich die Vorräte befinden.

II. Von der Inanspruchnahme bleiben ausgeschlossen die Mengen, die auf Grund der im § 2 getroffenen Vorschriften im eigenen Betriebe des Erzeugers verwendet werden dürfen:

a) zur Ernährung des Unternehmers des landwirtschaftlichen Betriebs und der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefolges sowie von Naturalberechtigten, insbesondere Altentellern und Arbeitern, soweit diese kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn solche Früchte zu beanspruchen haben (Selbstversorger);

b) zur Fütterung der im Betriebe gehaltenen Tiere;

c) zu Saatzwecken;

d) zur Verarbeitung.

§ 2.

I. Für die im § 1 genannten Zwecke dürfen vom Erzeuger verwendet werden:

A. bei Brotgetreide:

1 für die Zeit bis zum 15. April die nach § 3 Abs. 1a der Verordnung über Brotgetreide und Mehl vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782) zur Ernährung der Selbstversorger bestimmte Menge; für die Zeit vom 16. April 1917 bis zur neuen Ernte 27 Kilogramm für den Kopf der zu versorgenden Personen;

2 als Saatgut von Sommerweizen 185 Kilogramm, von Sommerroggen 160 Kilogramm für das Hektar, soweit nicht durch besondere Genehmigung ein höherer Satz zugelassen ist.

B. bei Gerste:

1 innerhalb der Grenzen derjenigen Mengen, die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nach § 6, § 11 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) insgesamt verwenden dürfen,

a) die zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung von Fiedervieh unbedingt notwendige, vom Vorsitzenden des Kommunalverbandes je nach Größe und Art des Betriebs festzusetzende Menge;

b) zur Verfütterung für Zuchteber und Mutterjauen höchstens 1 Kilogramm für jedes Tier auf den Tag, bis zum 15. August 1917 gerechnet, soweit Ersatz durch Hafer, Weizen oder Weibegdnung unmöglich ist;

c) als Saatgut 160 Kilogramm für das Hektar.

2 zur Verarbeitung die Mengen, die ihm auf Grund eines Kontingents (§ 20 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 800) zur Verarbeitung zugeteilt oder freigegeben sind;

3 zur Verfütterung für Schweine, über die Maßstränge abgeschlossen sind, die von staatlichen Mastorganisationen gelieferten Mengen.

C. bei Hafer:

1. zur Fütterung der im Betriebe gehaltenen Tiere folgende Mengen:

a) Einheuer: diejenige Menge, die von der für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1917 zustehenden Menge von $6\frac{3}{4}$ Zentner noch nicht verfüttert worden ist, und dazu $3\frac{1}{4}$ Zentner für die Zeit vom 1. Juni bis 15. September 1917 für jedes Tier;

b) Zuchtbullen: $1\frac{1}{2}$ Zentner für die Zeit vom 15. April bis 15. September 1917 für jedes Tier;

c) Ochsen und Zugkühe: die Menge, die von der für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1917 zustehenden Menge von 1 Zentner noch nicht verfüttert ist;

d) Zuchtschafböcke, Schafbocklämmer und Ziegenböcke: 2 Zentner für jedes Tier.

In Betrieben, denen Gerste aus der ihnen nach den früher geltenden Bestimmungen zustehenden Menge abzunehmen ist, kann dem Erzeuger für besonders schwere Zugtiere, wenn es zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft unbedingt notwendig ist, bis zu je 100 Kilogramm Hafer oder, wo dieser nicht in genügender Menge vorhanden ist, statt dessen die gleiche Menge Gerste belassen werden.

2. als Saatgut 3 Zentner für das Hektar der Anbaufläche, soweit nicht durch besondere Genehmigung ein höherer Satz zugelassen ist.

D. bei Hülsenfrüchten:

1. zur Ernährung der Selbstversorger 5 Pfund für jede Person;

2. als Saatgut bei großen Viktoriaerbsen und Ackerbohnen 6 Zentner für das Hektar, bei allen übrigen Hülsenfrüchten 4 Zentner für das Hektar der im Wirtschaftsjahr 1916 bebauten Fläche, außerdem die von der Reichshülsenfruchtstelle ausdrücklich zwecks Vergrößerung der Anbaufläche freigegebenen Mengen.

II. Außerdem bleibt von der Inanspruchnahme ausgenommen anerkanntes Saatgut, sowie Saatgetreide, das zu Saatzwecken in Wirtschaften gezogen worden ist, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verlaufe von Saatgetreide befaßt haben, ferner Hülsenfrüchte, die zu Saatzwecken von der Reichshülsenfruchtstelle freigegeben sind.

§ 3.

I. Zur Feststellung und zur Erfassung der in Anspruch genommenen Vorräte werden Ausschüsse gebildet.

II. Die Mitglieder dieser Ausschüsse sind befugt, alle Räume und Derlichkeiten zu betreten, wo Vorräte der im § 1 bezeichneten Art verwahrt sein können, und dasebst alle Handlungen vorzunehmen, die zur Ermittlung der Vorräte und zur Feststellung der ablieferungsspflichtigen Mengen erforderlich sind.

III. Wer Vorräte der im § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, den Mitgliedern des Ausschusses jede zur Ermittlung der Vorräte und zur Feststellung der abzuliefernden Menge verlangte Auskunft zu geben und darauf bezügliche Aufzeichnungen vorzulegen. Die gleiche Verpflichtung haben alle in solchen Betrieben beschäftigten Personen einschließlich der Familienangehörigen.

Die nach § 1, 2 in Anspruch genommenen Vorräte gehen mit der Aussonderung durch den Ausschuss in das Eigentum des Kommunalverbandes über, in dem sie lagern, soweit sie nicht freiwillig abgeliefert werden.

Der Erzeuger ist verpflichtet, die Vorräte bis zur Übernahme zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Borräte, die verheimlicht oder verschwiegen werden, verfallen ohne Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes, in dem sie lagern. Ueber Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die Mitglieder der Ausschüsse an der Übernahme der im § 3 vorgeschriebenen Feststellungen und Ermittlungen zu verhindern sucht, die nach § 3 erforderliche Auskunft verweigert oder wesentlich unrichtig oder unvollständig erteilt oder Vorräte der im § 1 bezeichneten Art verheimlicht oder der ihm nach § 4 obliegenden Verpflichtung zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung widerhandelt.

Die Vorschrift im § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Brotgetreide vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 820) wird aufgehoben.

Die Erfassung der in Anspruch genommenen Mengen obliegt den Kommunalverbänden nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

§ 11. Diez, den 4. April 1917.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche Sie, für das Bekanntwerden vorstehender Verordnung Sorge zu tragen. Mit den Nachprüfungen wird am Dienstag, den 10. April begonnen werden. Die Landwirte haben sofort und zwar am Samstag, den 7., spätestens aber am Dienstag, den 10. April, ihr gesamtes ausgedroschenes Getreide (Roggen, Weizen, Hafer und Gerste) aufzufassen und möglichst in Säcke zu 102 Pfund mit Saal zu verwiegen.

Die bereits durch meine Verfügung vom 29. März 1917, J.-Nr. II. 3334, Kreisblatt Nr. 77, angeordnete Auffassung und Aussonderung des Saatgutes bleibt bestehen.

Die ausnahmslose Auffassung des Getreides ist erforderlich, damit die Kommission nicht aufgehalten wird, da sie verpflichtet ist, sämtliche Vorräte nachzuwiegen.

Die Herren Bürgermeister gehören der für ihre Gemeinde von mir ernannten Kommission als Auskunftsperson an.

Da das Getreide, das den Landwirten nicht belassen werden darf, sofort abgenommen wird, haben Sie für die Stellung einer Wage mit den erforderlichen Gewichten und eines Fuhrwerks zu sorgen, das die beschlagnahmten Mengen sofort in einen von der Gemeinde zu stellenden, fester verschließbaren Raum verbringt. Der betr. Wagenführer, der zuverlässig sein muß, hat sich an der Verladung der Säcke zu beteiligen.

Die Bestandsaufnahmelisten vom 15. Februar I und II, sowie die Liste über die Ernteflächenhebung über Gerste und Hafer sind dem Vorsitzenden der Kommission beim Eintreten zu übergeben.

Der Kommission werden zwei Militärpersonen beigegeben, für deren Unterkommen zu sorgen ist.

Der Vorsitzende des Kreislandesausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Betr. Beschlagnahme von Aluminium.

Es besteht die begründete Annahme, daß ein großer Teil beschlagnahmten Aluminiums noch nicht zur Anmeldung gekommen ist. Die Beteiligten hoffen hierdurch die in ihrem Besitz befindlichen beschlagnahmten Gegenstände von der späteren Ablieferung zurückbehalten zu können. Dies gibt mir Veranlassung, Sie zu ersuchen, nochmals durch öffentliche Bekanntmachung in Ihren Gemeinden wiederholt zur Erstattung der vorgeschriebenen Anmeldung der Aluminiumgegenstände aufzufordern. Sie wollen dabei betonen, daß es nicht nur eine vaterländische Pflicht ist, der Heeresverwaltung das von ihr benötigte Metall zur Verfügung zu stellen, sondern daß auch nach der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos in Frankfurt a. M. bezw. der Kommandantur in Coblenz vom 1. März d. Js. alle diejenigen, die der Meldepflicht nicht nachkommen, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft werden.

Die Vorlage der bei Ihnen eingegangenen Meldungen sehe ich nunmehr bestimmt bis zum 12. d. Mts. entgegen.

Eventuell ist Fehlanzeige zu erstatten, und bei dieser anzugeben, daß wiederholte Aufforderung im Sinne dieser Bekanntmachung erfolgt ist.

Der Vorsitzende des Kreislandesausschusses.
Duberstadt.

Bekanntmachung.
Beratungsgestelle für Schwangere

In der Univ.-Frauenklinik zu Marburg wird Montags und Donnerstags nachmittags von 3-4 Uhr unentgeltlich und vertraulich durch die Oberärztin Rat erteilt betr. Unterkunft vor und nach der Entbindung, Versorgung des Kindes und dergl.

Der Direktor der Frauenklinik.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Das Betreten fremder bestellter Acker und Wiesen, sowie das freie Umherlaufen des Federviehes auf bestellten Ackern und Wiesen ist verboten und wird bestraft.

Freiendiez, den 4. April 1917.

Die Polizeiverwaltung.
Künzler.



Milch-Zentrifugen

neuester Konstruktion

5 Jahre Garantie
in allen Grössen (auch für
Ziegenhaltung) auf Lager und
sofort lieferbar.

Alle Ersatzteile sowie
Maschinenöl stets am Lager.

Julius Stern,

Diez, a. d. alten Kaserne.

Fernsprecher 232. 1562

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Nauh.

... die Hefte und Bogen anzufordern.
Die Gemeinden haben die Reichs-Reisebrothefte und -bogen vor Ausgabe mit dem Siegel der Gemeinde zu versehen. Die Gültigkeitsdauer der Reichs-Reisebrotmarken ist unbeschränkt.
Die Ortsbehörden haben über die Ausgabe der Reichs-Reisebrotmarken und über die vom Empfänger zurückgegebenen oder von ihm einbehaltenen Abschnitte der kommunalen Brotkarte, bezw. über die Berechnung mit den Selbstversorgern (§ 5) Listen zu führen.

§ 3.

Wer, ohne seinen Wohnort aufzugeben, aus dem Unter-Lohnkreis verreisen will, erhält für die Zeit der Abwesenheit vom Wohnort auf Antrag Reichs-Reisebrotmarken. Ein Brotkarten-Abmeldechein darf dann nicht erteilt werden.

§ 4.

Ein Brotkarten-Abmeldechein wird nur beim Wechsel des Wohnortes oder des ständigen Aufenthaltes erteilt. Einem solchen Wechsel gleich zu achten ist die polizeiliche Abmeldung auf Reisen „für unbestimmte Zeit“. Eine Reise ist nur dann für „unbestimmte Zeit“ anzusehen, wenn jemand ohne Wechsel des Wohnortes auf Monate oder für noch längere Zeit verreist, ohne daß der Endtermin der Reise auch nur annähernd von vornherein bestimmt werden kann.

Auch in diesem Falle werden, um Schwierigkeiten beim Übergang in die Brotversorgung eines anderen Kommunalverbandes zu vermeiden, auf Antrag Reichs-Reisebrotmarken verabsolgt. Auf dem Brotkarten-Abmeldechein ist dann aber ein Vermerk über die Zahl der ausgehändigten Reichs-Reisebrotmarken, sowie über den Zeitraum zu machen, für welchen sie ausgehändigt worden sind.

§ 5.

Die Ausgabe der Reichs-Reisebrothefte und -bogen erfolgt an Inhaber von gewöhnlichen, vom Kommunalverband ausgegebenen Brotkarten nur gegen Abgabe der Brotkarten oder einzelnen Brotmarken. Die Abgabe muß sofort bei der Ausgabe der Reichs-Reisebrotmarken erfolgen. Ist dies nicht möglich, weil die Zeit, für die die Reichs-Reisebrotmarken beantragt werden, über die Zeit für die die Brotkarten gelten, hinausgeht, so können Reichs-Reisebrotmarken gegen Verzicht im Voraus auf die entsprechende Zahl der Brotmarken — also im Voranschuss — ausgestellt werden.

Selbstversorgern, also Personen des Kreises, die keine Brotkarten haben, sind Reichs-Reisebrotmarken nur dann auszustellen, wenn die Ortspolizeibehörde bei der Ausstellung der Mahlscheine die den Selbstversorgern für die folgenden Monate zustehende Getreidemenge entsprechend kürzt. Die Kürzung beträgt für jedes Reichs-Reisebrotheft 800 Gr. Getreide, das an die vom Kreisausschuß zu bestimmende Stelle abzuliefern ist.

Für ein Reichs-Reisebrotheft, das zum Bezug von 1000 Gr. Gebäck berechtigt, sind 4 gewöhnliche Brotmarken zu je 250 Gr. = 1000 Gr. abzugeben. Für die Entnahme des Brotes für eine Woche sind daher 1½ Reichs-Reisebrothefte erforderlich.

§ 6.

Reichs-Reisebrotmarken sind ferner auf Antrag an Auslandsfremde und an alle diejenigen Personen zu verausgaben, die der kommunalen Brotversorgung nicht unterstehen. Zu diesen Personen gehören auch die Militärurlauber.

Zur Verhinderung eines mehrfachen Bezuges dürfen Reichs-Reisebrotmarken an Auslandsfremde und Militärurlauber nur gegen Vorlegung des Reise- oder Urlaubspasses verabsolgt werden. Auf dem Paß der Militärurlauber ist unter Angabe der Zahl der ausgehändigten Reichs-Reisebrotmarken der Zeitraum zu vermerken, für welche diese bezogen worden sind. Ausländer erhalten eine besondere Bescheinigung, da der Reisepaß nach den passpolizeilichen Vorschriften mit Vermerken über die Brotversorgung nicht versehen werden darf.

... die Hefte und Bogen anzufordern.
Die Gemeinden haben die Reichs-Reisebrothefte und -bogen vor Ausgabe mit dem Siegel der Gemeinde zu versehen. Die Gültigkeitsdauer der Reichs-Reisebrotmarken ist unbeschränkt.
Die Ortsbehörden haben über die Ausgabe der Reichs-Reisebrotmarken und über die vom Empfänger zurückgegebenen oder von ihm einbehaltenen Abschnitte der kommunalen Brotkarte, bezw. über die Berechnung mit den Selbstversorgern (§ 5) Listen zu führen.

Bäcker, Hotels, Pensionen, Gast- und Schankwirtschaften dürfen die Annahme von Reichs-Reisebrotmarken nicht verweigern. Bei der Verabsolgtung von Gebäck haben diese sofort nach Empfang der Reichs-Reisebrotmarke den rechts von der Durchlochung befindlichen Teil der Marke abzutrennen. Die Abtrennung hat nicht durch die Bedienung, sondern durch die Person zu erfolgen, die das Gebäck an die Bedienung abgibt. Der abgetrennte kleine Teil braucht nicht aufbewahrt zu werden.

§ 9.

Die Bäcker sind verpflichtet, die Reichs-Reisebrotmarken getrennt in 40 und 10 Gr. zu sammeln und an die für den Wohnort zuständige Ortspolizeibehörde mit den übrigen Brotmarken abzuliefern. Die dieserhalb erlassenen allgemeinen Vorschriften des Kreisausschusses vom 24. Februar 1917 finden auch auf die Reichs-Reisebrotmarken Anwendung.

§ 10.

Verlorene Reichs-Reisebrotmarken werden nicht ersetzt; ein Austausch der vor dem 15. April bezogenen Reichs-Reisebrotmarken findet nicht statt.

§ 11.

Die bisherigen Reichs-Reisebrotmarken ohne Unterdruck dürfen nur noch bis zum 15. April ds. Js. einschließlich verwendet werden; auf diese findet bis dahin die Bestimmung des § 8 über die Entwertung keine Anwendung.

§ 12.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 13.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft. Vom gleichen Tage ab werden die Anordnungen des Kreisausschusses vom 10. Oktober 1916 — Kreisblatt Nr. 242 — und vom 31. Januar 1917 — Kreisblatt Nr. 31 — außer Kraft gesetzt.

Diez, den 30. März 1917.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

J.-Nr. 2615 II.

Diez, den 30. März 1917.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die vorstehende Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und für ihre genaue Ausführung zu sorgen. Ich hebe hervor:

1. Die neuen Reichs-Reisebrothefte sind mit Wirkung vom 16. April ds. Js. ab auszugeben. Die alten Hefte dürfen nach diesem Zeitpunkt nicht mehr verausgabt werden.

2. Den Inhabern von Hotels, Pensionen, Gast- und Schankwirtschaften dürfen für ihre Betriebe Brotkarten des Kommunalverbandes nicht ausgehändigt werden. Sie haben das Brot für ihre Gäste auf Grund der Reichs-Reisebrotmarken bei den Bäckern zu entnehmen.

3. Die Bäcker haben die Reichs-Reisebrotmarken entsprechend der Anordnung des Kreisausschusses vom 24. Februar 1917 mit den übrigen Brotmarken den Ortspolizeibehörden einzureichen, die ihrerseits die Reichs-Reisebrotmarken in die zu führende Liste einzutragen haben. Die Reichs-Reisebrotmarken sind mit den übrigen Brotmarken der kaufmännischen Geschäftsstelle einzureichen. Dabei sind sie so zu verpacken, daß die vollen Reisebrothefte und die Brotmarken zu 40 und 10 Gr. je für sich abgeliefert werden. Bei der Ablieferung ist anzugeben:

- wieviel volle Reichs-Reisebrothefte,
 - wieviel Reichs-Reisebrotmarken zu 40 Gr.,
 - wieviel Reichs-Reisebrotmarken zu 10 Gr.
- abgeliefert werden.

4. Das nach § 5 der Verordnung von den Selbstversorgern abgelieferte Brotgetreide ist an die kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisausschusses hier abzuliefern.

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme.“
zu versehen.

Die Entscheidung über Ausnahmefälle bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung trifft sich der unterzeichnete Militärbevollmächtigte vor.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 6 bis 10) betreffen, sind an das Weistoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Heidemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Heidemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme.“
zu versehen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 5. April 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 5. April 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. A.

Coblenz, den 5. April 1917.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

gez. v. Luckwald,

Generalleutnant und Kommandant.

Ia 1, 5271/3. 17.

J.-Nr. II. 3182.

Diez, den 4. April 1917.

Bekanntmachung.

Betrifft: Brotversorgung.

Nachdem die tägliche Mehlmenge herabgesetzt worden ist, ist eine Abänderung der vom Kreisausschuß erlassenen Bestimmungen erforderlich geworden. Demzufolge veröffentlichte ich nachstehend:

1. die Anordnung des Preussischen Landes-Getreide-Amtes vom 23. März 1917;
2. die Verordnung des Kreisausschusses über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 4. April 1917, durch die die Verordnung vom 20. September 1915 in der Fassung vom 24. Februar 1917 abgeändert wird;
3. die Verordnung des Kreisausschusses vom 20. September 1915 in der neuen Fassung vom 4. April 1917;
4. die Ausführungsanweisung zu dieser Verordnung, und ersuche die Herren Bürgermeister, den Ortseinwohnern von den Änderungen sogleich Kenntnis zu geben.

Den Bäckern sind die neuen Bestimmungen gegen Unterschrift bekannt zu geben.

Die neuen Brotpreise werden besonders veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duderstadt.

H. M. 1219.

Berlin, den 23. März 1917.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den ungünstigen Ausfall der Vorraterhebung vom 15. Februar d. J. hat das Direktorium der Reichsgetreidestelle mit Zustimmung des Kuratoriums und mit Einverständnis des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts heute gemäß § 14 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613/782) folgendes beschlossen:

1. Die als Höchstverbrauch zulässige Tageskopfmenge an Mehl für die versorgungsberechtigte Bevölkerung wird auf 170 Gramm festgesetzt.

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme.“
zu versehen.

Die Entscheidung über Ausnahmefälle bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung trifft sich der unterzeichnete Militärbevollmächtigte vor.

3. Die bisher nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 14. Februar d. J. — R. M. 661 — erfolgte Lieferung von 94 v. H. Mehl seitens der Reichsgetreidestelle an nichtselbstwirtschaftende Kommunalverbände in Höhe bis zu 10 v. H. des Bedarfsanteils der versorgungsberechtigten Bevölkerung zu Zwecken der Brotstreckung bzw. die Freigabe entsprechender Getreidemengen an selbstwirtschaftende Kommunalverbände zur Ermahlung aus eigenen Beständen, wird eingestellt.

4. Die an jugendliche Personen im Alter von 12 bis einschließlich 17 Jahren gewährte sogenannte Jugendzulage von 50 Gramm Mehl auf den Kopf und Tag fällt weg.

5. Die den Kommunalverbänden zur Best zu Zwecken der Gewährung von Schwerarbeiter- und Schwerstarbeiterzulagen besonders zugeteilten Mehlmengen werden um je 25 v. H. gekürzt.

6. Die Festsetzungen zu 1 bis 5 treten mit dem 16. April in Kraft.

Wir ersuchen die Kommunalverbände ergebenst, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um ihre Verbrauchsregelungen den neuen Vorschriften anzupassen. Die Änderungen müssen unbedingt vom 16. April d. J. ab durchgeführt werden.

Zu übrigen bemerken wir noch, daß die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände zur Selbstwirtschaft und ebenso die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer zur Selbstversorgung Getreide nur noch bis zum 15. August d. J., nicht mehr bis zum 15. September, zurückbehalten dürfen.

Hierüber ergeht noch eine besondere Anordnung des Herrn Preussischen Staatskommissars für Volksernährung.

Preussisches Landes-Getreide-Amt.

Dr. Kleiner.

An sämtliche Preussischen Kommunalverbände.

Verordnung

über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.

Auf Grund der §§ 47, 48, 49 und 57 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916, vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613, 782) wird für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

I.

In der Verordnung des Kreisausschusses über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 20. September 1915 in der Fassung vom 24. Februar 1917 — Kreisblatt Nr. 53 — werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In § 2 ist der zweite und dritte Absatz zu streichen.
2. In § 6, Ziffer 1 ist anstelle von 70 Gramm, 75 Gramm, in Ziffer 2 anstelle von 1750 Gramm 1500 Gramm und anstelle von 3½ Pfund 3 Pfund zu setzen.
3. In § 11, Abs. 1 ist anstelle von 1750 1500, anstelle von 1225 1170, anstelle von 1470 1350 und anstelle von 1400 1200 zu setzen.

4. Der § 14, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die in den Unterlahnkreis verziehenden Personen haben, bevor ihnen eine Brotkarte ausgehändigt wird, einen Abmeldebchein bei der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Die aus dem Unterlahnkreis fortziehenden Personen haben sich beim Verlassen des Kreises bei der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in der sie die Brotkarte erhalten haben, unter Ablieferung der Brotkarte abzumelden. Ueber die Abmeldung ist eine Abmeldebcheinigung zu erteilen.“

Dem § 14 ist am Schluß folgender neuer Absatz anzufügen:

„Den nur vorübergehend im Unterlahnkreis sich aufhaltenden Personen sind Brotkarten nicht auszuhandigen. Sie haben sich vielmehr mit Reichsreisbrotbrosen auf Grund der hierüber bestehenden Bestimmungen in ihren Heimatgemeinden zu versehen.“

an Stelle von 70 70, und an Stelle von 1400 1200 zu setzen.

II.

Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 16. April 1917 in Kraft.

Diez, den 4. April 1917.

Der Reichsausschuß des Unterlahnkreises. Anderkatt.

Verordnung

über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl
vom 20. September 1915 in der Fassung vom
4. April 1917.

Auf Grund der §§ 47, 48, 49 und 57 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 und 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) und der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 782) wird für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Weizen und Roggen ist bis zu vierundneunzig vom Hundert auszumahlen.

§ 2.

Bei der Bereitung von Roggenschrotbrot ist eine Mehlmischung zu verwenden, die aus 20 Teilen Weizenschrotmehl und 80 Teilen Roggenschrotmehl besteht.

§ 3.

Bei der Bereitung von Weizenbrot (Grahambrot in Form von Brot und Brötchen) ist reines Weizenschrot, zu 94 vom Hundert ausgemahlen, zu verwenden.

§ 4.

ist fortgefallen.

§ 5.

Im übrigen bleiben alle über die Bereitung von Backware erlassenen Vorschriften, namentlich die Vorschriften der Verordnung des Bundesrats in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 413) in Kraft.

§ 6.

Es werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1. für Weizenbrot — Brötchen — 75 Gramm;
2. für Roggenschrotbrot 1500 Gramm oder 3 Pfund und 1000 Gramm oder 2 Pfund, welches Gewicht das Brot am zweiten Tage, den Tag der Herstellung mitgerechnet, aufweisen muß;
3. für Weizenschrotbrot — Grahambrot — 1000 Gramm oder 2 Pfund;
4. Zwieback ist nach Gewicht zu verkaufen.

§ 7.

Roggenschrotbrot und Weizenschrotbrot dürfen nur in Langform gebacken werden.

§ 8.

Roggenschrotbrot darf erst am zweiten Tage, den Tag der Herstellung mitgerechnet, verkauft werden.

§ 9.

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichtes der verwendeten Mehle oder mehligartigen Stoffe aus Weizen oder Roggen bestehen. Diese Vorschrift ist ganz allgemein, insbesondere von den Konditoreien, Bäckereien, Gemeindebackhäusern, Gasthöfen, Gast- und Schankwirtschaften sowie von den Haushaltungen zu befolgen.

Als Kuchen gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehligartige Stoffe verwendet werden. Zwieback fällt daher, je nachdem mehr oder weniger als 10 Gewichtsteile Zucker zu seiner Herstellung verwendet werden, unter Kuchen oder unter Weizenbrot.

§ 10.

ist fortgefallen.

§ 11.

Die Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung und auf die mit Montag beginnende Kalenderwoche ein Brot im Gewicht von 1500 Gr., oder an Mehl 1170 Gr., oder 21 Brötchen im Gewicht von 1350 Gr., oder 1200 Gr. Zwieback entfallen.

Mehl im Sinne dieser Verordnung ist Weizenschrot und Roggenschrot.

Auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen gemäß § 6 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 29. Juni 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 782 — für sich und ihre Angehörigen das erforderliche Brotgetreide oder Mehl belassen worden ist, auf die sogenannten Selbstversorger, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 12.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Brotkarten erfolgen, die von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes ausgegeben werden.

Die Abgabe und Entnahme von Kuchen und Zwieback, soweit er dem Kuchen gleich zu achten ist (vergl. § 9 Abs. 2) ist an diese Vorschrift nicht gebunden.

§ 13.

Jeder Haushaltungsvorstand erhält von der Ortspolizeibehörde für jede der Haushaltung angehörige Person, sofern sie nicht vom Recht der Selbstversorgung Gebrauch gemacht hat, je eine mit ihrem Namen und mit einer Nummer versehene, nicht übertragbare Brotkarte, in welcher angegeben ist, wieviel Brot die Person für den Zeitraum von 4 Wochen beanspruchen kann.

Kinder sind dabei, ohne Rücksicht auf ihr Alter, erwachsenen Personen gleichzurechnen.

Die Nummer der Brotkarte entspricht der Nummer der über die ausgegebenen Brotkarten von der Ortspolizeibehörde zu führenden namentlichen Ortsliste.

Als zum Haushalt gehörig sind auch Einzelpersonen zu betrachten, die zur Wohnungsgemeinschaft gehören, aber keine selbständige Haushaltung führen. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, diesen Einzelpersonen das ihnen zukommende Brot, oder auf Verlangen die ihnen zukommende Brotkarte auszuliefern.

Der Haushaltungsvorstand hat Veränderungen im Personenstand seines Haushaltes, deren Wirkung sich auf eine längere Zeit aus eine Woche erstreckt, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die die namentliche Liste ändert und entweder die Brotkarte einzieht oder eine neue ausstellt, je nachdem es sich um Abgänge oder Zugänge handelt.

§ 14.

Die in den Unterlahnkreis verziehenden Personen haben, bevor ihnen eine Brotkarte ausgehändigt wird, einen Abmeldebeschein bei der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Die aus dem Unterlahnkreis fortziehenden Personen haben sich beim Verlassen des Kreises bei der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in der sie die Brotkarte erhalten haben, unter Ablieferung der Brotkarte abzumelden. Ueber die Abmeldung ist eine Abmeldebescheinigung zu erteilen.

Für die Abmeldung sind in erster Linie der Haushaltungsvorstand und in zweiter Linie der Brotkartenbesitzer verantwortlich.

Die Abmeldung hat spätestens am zweiten Tage nach der Abreise des Brotkartenbesitzers zu erfolgen.

Den nur vorübergehend im Unterlahnkreis sich aufhaltenden Personen sind Brotkarten nicht auszuhändigen. Sie haben sich vielmehr mit Reichsreisebrotbuchen auf Grund der hierüber bestehenden Bestimmungen in ihren Heimatgemeinden zu versehen.

Sandhalte behandelt.

Der Brot- und Mehlbezug von Strafanstalten, Kriegsgefangenenlagern, von Militärpersonen und von der schwer

Auch für Einzelfälle besonderer Art bleiben besondere arbeitenden Bevölkerung unterliegt besonderen Vorschriften. Anordnungen vorbehalten.

§ 16.

In Gasthöfen und in Gast- und Schankwirtschaften darf Brot nur zugleich mit anderen Speisen verabreicht werden.

Es ist den Gästen zu gestatten, mitgebrachtes Brot zu verzehren.

Das Aufstellen von Brot und Brötchen auf den Tischen zum beliebigen Verbrauch ist verboten. Es darf den Gästen Brot nur auf Bestellung und gegen besondere Bezahlung verabreicht werden.

Die Haushaltungen der Besitzer und Verwalter von Gasthöfen und von Gast- und Schankwirtschaften einschließlich der Angestellten sind als Privathaushaltungen zu behandeln.

§ 17.

Jede Brotkarte gilt für vier Kalenderwochen nach Maßgabe ihres Aufdruckes. Die Verwendung der einzelnen Brotmarken zu anderen als den aufgedruckten Zeiten ist untersagt. Jede Brotkarte erhält für jede Woche 6 Marken, die ihrem Ausdruck entsprechend gültig sind, für je

250 Gr. Brot, oder

195 Gr. Mehl, oder

3 Brötchen zu je 75 Gr., oder

200 Gr. Zwieback,

insgesamt also für jede Woche

1500 Gr. = 3 Pfund Brot, oder

1170 Gr. Mehl, oder

18 Brötchen zu je 75 Gr., oder

1200 Gr. Zwieback.

Die Brotmarken sind lediglich Ausweise und keine Zahlungsmittel. Sie dürfen nicht gegen Entgelt gehandelt werden.

Bei der Entnahme von Brot und Mehl ist die Brotkarte vorzulegen. Der Verkäufer hat die an der Brotkarte befindlichen Marken, die der verkauften Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

Die Bäcker und Händler haben die auf einen Faden aufgezogenen Brotmarken an die für ihren Wohnort zuständige Ortspolizeibehörde der Regel nach jeden Montag, vormittags bis 9 Uhr abzuliefern. Ueber die abgelieferten Marken erteilt die Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung. Der Bäcker und Händler hat nur Anspruch auf weiteren Bezug von so viel Mehl, wie die von ihm vereinnahmten Brotmarken angeben, und hat seinen Bedarf bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 18.

Bäckern und Händlern ist die Abgabe von Brot und Mehl über die Kreisgrenze hinaus untersagt.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses kann Ausnahmen für den Grenzverkehr zulassen.

§ 19.

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 57 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916 vom 29. Juni 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 782 — mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Außerdem kann die Ortspolizeibehörde ein Geschäft, dessen Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig erweist, die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind, auf Grund des § 58 a. a. O. schließen.

§ 20.

Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 16. April 1917 in Kraft.

Der Kreisaußschuß des Unterlahntkreises.

Dubersadt.

zur Verordnung des Kreisaußschusses über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 20. September 1915, in der Fassung vom 4. April 1917.

Die Abänderung der Verordnung des Kreis-Außschusses vom 20. September 1915 in der Fassung vom 24. Februar 1917 ist notwendig geworden, da die Tageskopfmenge des täglichen Mehlsverbrauches allgemein herabgesetzt worden ist.

Die alten Ausführungsanweisungen des Vorsitzenden des Kreisaußschusses vom 21. September 1915, vom 19. Januar 1916 und vom 24. Februar 1917 bleiben in Gültigkeit, soweit sie nicht durch diese Ausführungsanweisung abgeändert werden.

Zu § 2.

Da zur Brotbereitung Brotzusatzmittel nicht mehr zur Verfügung stehen, ist in Zukunft das Brot ohne Streckungsmittel zu backen. Hierbei ist Roggenschrotmehl und Weizenschrotmehl in dem bisherigen Verhältnis von 4:1 (80 Teile Roggenschrotmehl und 20 Teile Weizenschrotmehl) zu verwenden. Die Absätze 2 und 3 des § 2 der alten Verordnung, die über Streckungsmittel lauten, waren daher zu streichen.

Zu § 6 und 11.

Das Einheitsgewicht für Brot ist von 1750 Gramm auf 1500 Gramm = 3 Pfund Brot die Woche herabgesetzt worden, da durch die Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle die zur Verfügung stehende Mehlmenge vermindert worden ist.

Zu § 14.

Da die sich vorübergehend im Kreise aufhaltenden Personen Brotkarten des Kreises nicht mehr erhalten dürfen, war hier eine Änderung notwendig.

Die Brotkartenausgabestellen haben genau darauf zu achten, daß neue Brotkarten nicht für die Zeit ausgestellt werden, für die dem Antragsteller bereits Reichsreisebrotbesten gegen Brotmarken umgetauscht worden sind.

Zu § 17.

Infolge der Herabsetzung der täglichen Mehlmenge war eine neue Einteilung der Brotkarte erforderlich. Während bisher 7 Marken auf die Woche entfielen, entfallen von jetzt ab nur noch auf jede Woche 6 Marken. Die auf einer Brotmarke eingetragenen Zahlen entsprechen daher nicht mehr der zuständigen Tageskopfmenge. Die Tageskopfmenge beträgt jetzt rund 215 Gramm.

Da die für eine Woche zur Verfügung stehende Mehlmenge 1170 Gramm beträgt, lautet nunmehr die einzelne Brotmarke nicht mehr auf 175 Gramm, sondern auf den sechsten Teil von 1170 Gramm, also auf 195 Gramm. In Übereinstimmung hiermit wurde auch das Gewicht der Brötchen von 70 auf 78 Gramm erhöht.

Dies, den 30. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Dubersadt.

Anordnung

über

Ausgabe und Verwendung von Reichs-Reisebrotmarken im Unterlahntkreise.

Auf Grund des § 47 ff. der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916, vom 29. Juni 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 782 — und der Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 14. September 1916 über die Einführung von Reichs-Reisebrotmarken wird für den Unterlahntkreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Reichs-Reisebrotmarken im Sinne dieser Anordnung sind die für das Reichsgebiet durch Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle eingeführten, (schwarz-weiß-roten) mit Wertpapierunterdruck versehenen, Reichs-Reisebrotmarken in Seiten und Bogen.